

# Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiets „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“

## **I. Grundsatz**

Die Einbindung lokaler Akteure trägt maßgeblich zur Entwicklung einzelner Stadtgebiete in der Stadt Bautzen bei. Um Bürger, Eigentümer, Gewerbetreibende oder andere Institutionen noch besser am Entwicklungsprozess der Stadt zu beteiligen, wird ein Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive kleinere Maßnahmen flexibel und unbürokratisch mitfinanziert werden können. Der Verfügungsfonds ermöglicht die Umsetzung von Projekten oder Aktionen, die aus lokalem Engagement entstehen. Diese werden im regulären Förderkonzept der Städtebauförderung häufig nicht hinreichend berücksichtigt oder sind nach der Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung nicht förderfähig. Hier soll der Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Südliche Innenstadt“ Abhilfe schaffen.

## **II. Geltungsbereich und Ziele**

1. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Südliche Innenstadt“ (Anlage 1 - Lageplan).
2. Die über den Verfügungsfonds geförderten Projekte verfolgen u. a. die Ziele:
  - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche,
  - Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren sowie in anderen Fördergebieten,
  - Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
  - flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung,
  - flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten der Städtebauförderung,
  - Verfestigung der Beteiligungsprozesse im Quartier,
  - Förderung des Gemeinwohls im Fördergebiet.

## **III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung**

1. Der Verfügungsfonds setzt sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung (Bund, Land, Gemeinde) und zu 50 Prozent aus Mitteln Dritter (Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Private, Sponsoren, etc.) oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Bautzen zusammen. Jeder aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlte Euro wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (Bund, Land, Gemeinde) bezuschusst. Die Stadt Bautzen verwaltet den Verfügungsfonds.
2. Der jährliche Gesamtetat des Verfügungsfonds richtet sich nach dem jährlichen Zuwendungsbescheid der Städtebauförderung.
3. Sach- und Arbeitsleistungen sind als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils wie folgt anrechnungsfähig:
  - a) ehrenamtliche Arbeitsleistungen privater Dritter (z.B. bei Bürgerprojekten, Aufräumaktionen o. ä.) sind mit bis zu 8,00 € brutto pro Arbeitsstunde anrechnungsfähig,

- b) von Unternehmen oder anderen Leistungsanbietern (z.B. sozialen Einrichtungen) eingebrachte professionelle Leistungen (Sach-/Personalleistungen) sind mit den tatsächlichen Kosten anrechenbar, sofern diese die marktüblichen Preise nicht übersteigen,
- c) Sachleistungen sind nur bis zur Höhe des aktuellen Buchwertes anrechnungsfähig,
- d) Raummieten können maximal bis zur Höhe des für derartige Räume ortsüblichen Mietpreises angerechnet werden.

Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Personal- und Sachleistungen der kommunalen Verwaltung sind nicht anrechnungsfähig.

#### **IV. Gegenstand der Förderung**

1. Förderfähig sind grundsätzlich kleinere investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 2, die in sich abgeschlossen (ohne Folgekosten) und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind. Sämtliche geförderte Maßnahmen müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen nach Punkt II. 2 entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.
2. a) Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und hervorzuheben.  
 b) Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit (gegebenenfalls auch späteren) Investitionen, die nicht zwingend mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden müssen.  
 c) Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investitionen im Sinne der Punkte IV. 2 a) und b) darstellen. Eine Finanzierung erfolgt nur aus dem privaten Fondsanteil.
3. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
  - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
  - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
  - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
  - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
  - Maßnahmen oder Finanzierungskonstrukte, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
  - bereits geförderte Maßnahmen, Güter und/oder Leistungen (Ausschluss Doppelförderung),
  - Projekte, die über andere, vorrangige Förderprogramme finanziert werden können (z.B. Vereinsförderung, reguläre Städtebauförderung),
  - Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen oder bereits abgeschlossen wurden,
  - Folgekosten von Maßnahmen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.
5. Ein bestehendes Haftungsrisiko ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst zu klären und gegebenenfalls abzusichern.

## **V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die bewilligten Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als Zuschuss gewährt. Die Förderhöhe für ein Projekt beträgt in der Regel bis zu 100 Prozent der beantragten zuwendungsfähigen und tatsächlich entstandenen Kosten jedoch nicht mehr als maximal 10 Prozent des jährlichen Gesamtetats des Verfügungsfonds des Fördergebiets. Erzielte Einnahmen müssen als Minderung der Kosten gegengerechnet werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Projekte mit einem höheren Förderbedarf gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt, die Mittel vorhanden sind und das lokale Gremium zustimmt.
3. Dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen.

## **VI. Antragstellung**

1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 3) postalisch (Stadt Bautzen, Bauverwaltungsamts, Abteilung Vergabe/Förderung Städtebau, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen) oder per E-Mail an bauverwaltungsamt@bautzen.de einzureichen. Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen.
2. Bei Ordnungs- und Baumaßnahmen ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beizufügen, wenn dieser nicht die Antragstellerin bzw. der Antragssteller ist.
3. Die Stadt Bautzen ist behilflich bei der Umsetzung administrativer Aufgaben.
4. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich bereit, das beantragte Projekt bei Bedarf dem lokalen Gremium vorzustellen.

## **VII. Lokales Gremium**

1. Es wird ein lokales Gremium („Entscheidungsgremium“) eingerichtet, das über die Verwendung der Gelder des Verfügungsfonds entscheidet. Die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Geschäftsgang des Gremiums finden sich in der Geschäftsordnung.
2. Die Stadt Bautzen, Bauverwaltungamt, prüft den Antrag formal auf dessen Vollständigkeit und hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen. Das lokale Gremium berät den Antrag inhaltlich und stimmt über die Bewilligung, ggf. unter Auflagen, Bedingung oder Befristungen, Zweckbindungsfristen, bzw. die Ablehnung des Antrages ab. Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme.

Das lokale Gremium hat bei seiner Entscheidung folgende Bewertungskriterien zu berücksichtigen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Vorhaben auf das Fördergebiet bzw. entfaltet es im Fördergebiet eine positive Wirkung?
- Zielsetzungskriterium: Entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des zugehörigen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“?
- Entwicklungskriterium: Trägt das Projekt zur Imagebildung und -aufwertung des Gebietes bei und fördert die Identifikation mit dem Fördergebiet?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt und unterstützt das Vorhaben positive Impulse für die weitere und längerfristige Entwicklung des Quartieres?
- Zielgruppen- und Kooperationskriterium: Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein und wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?

## **VIII. Zuwendungsbescheid**

1. Innerhalb von 3 Wochen ab der Entscheidung des lokalen Gremiums erlässt die Stadt Bautzen einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Zeitraum der Mittelverwendung, die Zweckbindungsfrist für Anlagen und Gegenstände und die Zweckbestimmung der Mittel sowie den Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel.
2. Die finanzielle Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie nicht gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie oder des Förderbescheids verwendet wird oder die bestimmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird.

## **IX. Verwendungsnachweis**

1. Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Projekts ist der Stadt Bautzen ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin festlegen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, einzahlende und empfangende Person sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Sofern Eigenleistungen erbracht werden, ist eine Aufstellung der Eigenleistungen, untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Art der Leistung, jeweils von der betreffenden Person und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unterzeichnet, vorzulegen.
2. Vorgelegte Rechnungen müssen auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ausgestellt sein.
3. Zur Dokumentation des Projekts sind dem Verwendungsnachweis ein formloser Sachbericht, bestehend aus einem kurzen Text sowie einer Fotodokumentation und eventuelle Presseberichte, zum Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

4. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Verfügungsfonds stehenden Unterlagen nach Prüfung und Abrechnung für den Zeitraum der Zweckbindung aufzubewahren.
5. Die Stadt Bautzen bestätigt schriftlich innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel.

#### X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **15. Aug. 2025** in Kraft.



Karsten Vogt  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

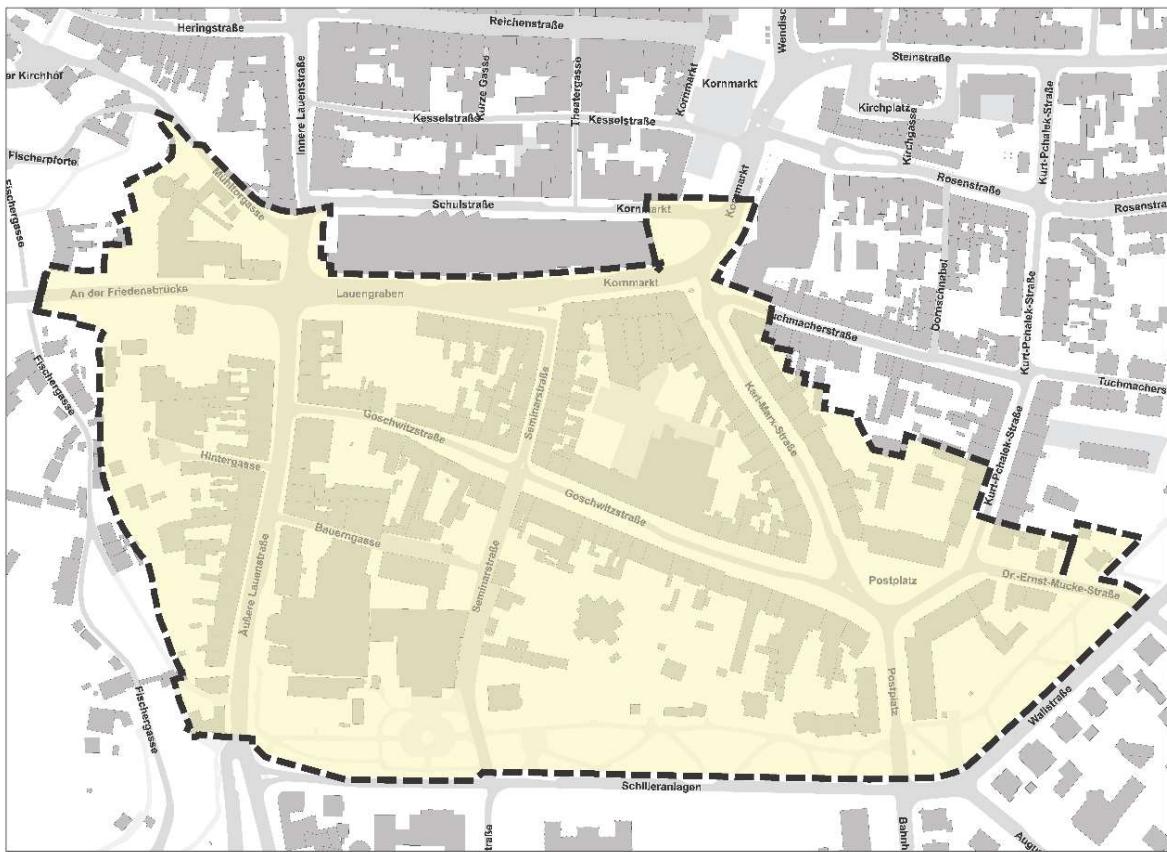
Lageplan (Anlage 1)

Übersicht über Beispiele förderfähiger Maßnahmen (Anlage 2)

Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds (Anlage 3)

## Anlage 1

### Lageplan des Fördergebietes „Südliche Innenstadt“



## Anlage 2

### Übersicht über Beispiele förderfähiger Maßnahmen

#### 1. Investive Maßnahmen

- Bepflanzung und Begrünung
- Kunst und Ausstattungsgegenstände (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser) im öffentlichen Raum
- Spielgeräte
- Sicherheit im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden
- Beleuchtung (auch saisonal)
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten)
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

#### 2. Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Honorare für Planungsleistungen
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

#### 3. Nichtinvestive Maßnahmen

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes), Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können
- Schaffung von Zugängen zu digitaler Informationstechnik
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil)marketing und nicht beihilferelevante Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfeste, Kultur-, Freizeit-, außerschulische Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können
- Leerstandsmanagement

Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen



Freistaat  
**SACHSEN**



**BAUTZEN**  
**BUDYŠIN**

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag in einfacher Ausfertigung unterschrieben zurück an:

Stadtverwaltung Bautzen  
Bauverwaltungamt  
Abteilung Vergabe/Förderung Städtebau  
Fleischmarkt 1  
02625 Bautzen

Nach Möglichkeit bitte zusätzlich per E-Mail an: bauverwaltungsamt@bautzen.de

## **A N T R A G auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem V E R F Ü G U N G S F O N D S**

**Fördergebiet: Südliche Innenstadt**

**Förderprogramm: Lebendige Zentren**

### **1. ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLERIN bzw. ZUM ANTRAGSTELLER**

**Name:** (ggf. Name der Einrichtung/des Unternehmens, Verein, Initiative etc.)

**Anschrift:**

**Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner:**

**Telefon:**  **E-Mail:**

**vorsteuerabzugsberechtigt:** **Ja**  **Nein**

### **Bankverbindung:**

**Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber:** (sofern von Punkt 1 abweichend)

**Anschrift:** (sofern von Punkt 1 abweichend)

**Kreditinstitut:**

**IBAN:**  **BIC:**

Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“

## **2. ANGABEN ZUM PROJEKT**

**Projektbezeichnung:**

**Projektstandort:**

**geplanter Durchführungszeitraum:**

**Kurzbeschreibung des Projektes:** (Anlass/Ausgangslage/Problemfelder und Projektziel, geplante Maßnahmen und Schritte, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung, Zielgruppe(n), Teilnehmeranzahl, Kooperationspartner, Nutzen für das Quartier/für die Nachbarschaft, Zeitplan) *Bitte zusätzliches Blatt verwenden, wenn der Platz nicht ausreichend ist.*

Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“

### **3. KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG**

*Bitte gegebenenfalls detaillierte Kostenaufstellung und weitere Anlagen anfügen.*

<b>Position/ Bezeichnung</b>		<b>Betrag in €</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>K O S T E N</b>			
<b>1 Gesamtkosten</b>			
1.1	davon Honorarkosten (Honorare, Aufwandsentschädigungen etc.)		
1.2	davon Sachkosten (Material, Geräte, Leihgebühren etc.)		
1.3	davon Nebenkosten (Gebühren, Versicherungsbeiträge etc.)		
<b>F I N A N Z I E R U N G</b>			
<b>2 Eigenmittel</b>			
2.1	davon Finanzmittel		
2.2	davon Arbeitsleistungen		
2.3	davon Sachmittel		
<b>3 Einnahmen</b>			
3.1	davon Geldspenden		
3.2	davon Sachspenden		
3.3	davon Verkaufserlöse		
3.4	davon sonstige Einnahmen		
<p><b>Die Zuwendung pro Projekt beträgt maximal 10 Prozent des jährlichen Gesamtetats des Verfügungsfonds des Fördergebietes „Südliche Innenstadt“.</b></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können Projekte mit einem höheren Förderbedarf gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt, die Mittel vorhanden sind und das Entscheidungsgremium zustimmt. (siehe Punkt V. 2 der Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“).</p>			

Ich/wir erkläre/n, dass

- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird,
- die Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Städtebaufördergebiet „Südliche Innenstadt“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ bekannt ist.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers